

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1978 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. April 1978 | Nr. 10 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 13. 3. 78 | Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Andert GVBl. II 16-10 | 171 |
| 13. 3. 78 | Neufassung der Landeswahlordnung | 174 |
| 13. 3. 78 | Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen GVBl. II 16-19 | 224 |

Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung*)

Vom 13. März 1978

Auf Grund des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1974 (GVBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 und weniger als 100 Einwohner umfassen.“

b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „innerhalb eines Landkreises“ gestrichen.

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter der Voraussetzung des Satz 1 kann die Gemeindebehörde auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen.“

3. Dem § 13 Abs. 4 werden als Satz 4 und 5 angefügt:

„Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.“

4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Vollzugsanstalten der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 13 Abs. 4 Satz 3 und 4“.

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine werden nicht ersetzt.“

6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „am Eingang“ ersetzt durch „am oder im Eingang“.

7. Dem § 23 Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.“

*) Andert GVBl. II 16-10

8. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vollzugsanstalten der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizvollzugsanstalten“ ersetzt.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abschriften“ ersetzt durch „Ausfertigungen“.
 - Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort.“
 - Dem Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
„Er soll ferner Namen und Anschrift, möglichst auch Fernsprechnummer, des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.“
 - In Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „will,“ die Worte eingefügt „und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese“.
 - Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Das Wahlrecht jedes Unterzeichners ist von der Gemeindebehörde auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 5 zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 erteilt werden. In diesem Fall sind die Blattnummer der Unterschriftenliste (Anlage 5) und die laufende Nummer, unter der der Wahlberechtigte eingetragen ist, zu vermerken.“
10. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abschriften“ ersetzt durch „Ausfertigungen“.
11. § 31 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Wählergruppen“ die Worte eingefügt „oder deren Kurzbezeichnungen“.
 - In Abs. 6 wird das Wort „Abschriften“ ersetzt durch „Ausfertigungen“.
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abschrift“ ersetzt durch „Ausfertigung“.
 - Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,“.
- Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.“
13. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lande“ die Worte eingefügt „oder deren Kurzbezeichnungen“.
14. Dem § 38 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Verwendet eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung, so wird auch diese angegeben.“
15. § 44 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat,“.
 - In Nr. 10 werden nach dem Wort „verfälscht“ die Worte angefügt „oder eine solche Tat versucht.“
16. § 46 wird wie folgt geändert:
- Als Abs. 3 wird eingefügt:
„(3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 4), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtigt erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2.“
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
17. Dem § 50 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.“
18. In § 52 Satz 3 werden die Worte „so beschließt der Wahlvorstand“ ersetzt durch „klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt“.
19. In der Überschrift von § 56, in § 56 Abs. 1 und in § 57 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Vollzugsanstalten der Justizverwaltung“ ersetzt durch „Justizvollzugsanstalten“.
20. § 69a wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen“ ersetzt durch „die Mitglieder in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein und nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen“.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „(§ 16 Abs. 6)“ ersetzt durch „(§ 16 Abs. 7)“.
21. § 69 b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 7. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.“
22. In § 70 Abs. 6 wird die Verweisung „(§ 71 Abs. 2)“ gestrichen.
23. In § 70 Abs. 7 wird das Wort „Abschriften“ ersetzt durch „Ausfertigungen“.
24. § 77 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.“
25. Die Anlagen 2, 4, 5, 6, 10, 10 a, 13 und 13 a erhalten die aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.¹⁾

Artikel 2

Die Landeswahlordnung (LWO) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

1) Abgedruckt S. 194
196
197
199
206
209
213
217

Anlage

**Landeswahlordnung
in der Fassung vom 13. März 1978**

ÜBERSICHT

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Anstaltswahlbezirke
- § 3 (aufgehoben)

2. Wählerverzeichnisse

- § 4 Führung der Wählerverzeichnisse
- § 5 Form des Wählerverzeichnisses
- § 6 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

3. Wahlscheine

- § 12 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 (aufgehoben)
- § 15 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten
- § 16 Ausstellung von Wahlscheinen
- § 17 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 18 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

4. Wahlorgane

- § 19 Landeswahlleiter
- § 20 Kreiswahlleiter
- § 21 Bildung der Wahlausschüsse
- § 22 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 23 Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke
- § 24 (aufgehoben)
- § 25 Bewegliche Wahlvorstände
- § 26 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern
- § 27 Erfrischungsgeld

5. Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel

- § 28 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 29 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- § 30 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

- § 31 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 32 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 33 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 34 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 35 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 36 Zulassung der Landeslisten
- § 37 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 38 Stimmzettel, Umschläge

6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzellen
- § 41 Wahlurne
- § 42 Wahlstisch
- § 43 Wahlzeit
- § 44 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

II. Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 45 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Öffentlichkeit der Wahl
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Anstaltswahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten
- § 56 Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten
- § 57 Briefwahl
- § 58 (aufgehoben)

III. Feststellung des Wahlergebnisses

- § 59 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 60 (aufgehoben)
- § 61 (aufgehoben)
- § 62 Zählung der Wähler
- § 63 Zählung der Stimmen
- § 64 Zähllisten
- § 65 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 66 Wahlniederschrift
- § 67 (aufgehoben)
- § 68 Abschluß des Wahlgeschäfts

- § 69 Übersendung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter
- § 69 a Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 69 b Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 70 Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- § 71 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande
- § 72 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

- § 73 Nachwahlen
- § 74 Wiederholungswahlen
- § 75 Ersatzwahlen

V. Allgemeine und Schlußvorschriften

- § 76 Wahlstatistik
- § 77 Amtliche Bekanntmachungen
- § 78 Sicherung der Wählerverzeichnisse
- § 78 a Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 79 Inkrafttreten

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 und weniger als 100 Einwohner umfassen.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie Unterküften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden oder gemeindefreie Grundstücke oder Teile von Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er auch, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

(5) Die Gemeindebehörde teilt spätestens am 45. Tage vor der Wahl die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde dem Kreiswahlleiter mit. Der

Kreiswahlleiter berichtet spätestens am 35. Tage vor der Wahl die Zahl der Wahlbezirke seines Wahlkreises, unterteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter. Der Bericht hat zu enthalten:

1. die Gemeinden (namentlich), die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke,
2. die Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt wurden, unter Angabe der Gemeinde, die die Wahl durchführt.

§ 2

Anstaltswahlbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dergl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei Bedarf Wahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

§ 3

(aufgehoben)

2. Wählerverzeichnisse

§ 4

Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 78 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer

Gemeinden, so führt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks.

§ 5

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 6

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist, ob sie nach § 3 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 4 des Gesetzes ruht.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.

(5) Ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, wird im Wählerverzeichnis gestrichen. Ein Wahlberechtigter, der sich nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks von Amts wegen eingetragen. Wahlberechtigte, die vor dem Beginn der Auslegungsfrist aus einem Wahlbezirk weggezogen sind, sich aber erst nach dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sollen bei der Anmeldung darüber belehrt werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden. Wenn eine Person, die sich innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes abmeldet, vom Wahlrecht ausge-

geschlossen ist, oder wenn ihr Wahlrecht ruht, so verständigt die Behörde des Fortzugsorts die Behörde des Zuzugsorts.

(6) Erklärt ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden des Landes gemeldet ist, nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist gegenüber der Meldebehörde, daß seine bisherige Nebenwohnung nunmehr seine Hauptwohnung sei, so wird er am Ort der neuen Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die für die neue Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde benachrichtigt die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

§ 7

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Wahlbezirk und den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
6. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

(2) In der Wahlbenachrichtigung oder zugleich mit ihr soll die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen belehren. Die Belehrung muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wähler in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes, § 13 dieser Verordnung), daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 16 Abs. 4 Satz 1).

Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

§ 8

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 31. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. wo innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
3. daß den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 ff.),
5. daß Inhaber von Wahlscheinen in jedem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können.

(2) Die Gemeindebehörde schließt das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung vorläufig ab. Sie vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 1 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteikarte, und teilt die Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit. Dieser teilt die Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis, gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, bis zum 22. Tage vor der Wahl in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter mit.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an den Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist kann die Gemeindebehörde die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter der Voraussetzung des Satz 1 kann die Gemeindebehörde auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen.

§ 9

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung der Gemeindebehörde offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; der Einsprechende hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung den Beteiligten spätestens am 17. Tage vor der Wahl zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde wird bei dieser schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die

Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

§ 10

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird nach Beginn der Auslegung auf Einspruch oder Beschwerde oder nach § 14 Abs. 7 des Gesetzes entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Die Gemeindebehörde übersendet ihm eine Wahlbenachrichtigung. Hatte sich in dem Verfahren herausgestellt, daß der Wahlberechtigte noch in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde geführt wird, so benachrichtigt die Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten nach Satz 1 einträgt, die andere Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(2) Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen.

(3) Nachträge und Streichungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 11) dürfen Nachträge oder Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 11

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 2. Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest.

(2) Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte, nach dem Muster der Anlage 2 bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Sind mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt (§ 1 Abs. 4), so übersenden die beteiligten Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse auf dem schnellsten Wege der Gemeindebehörde, die die Wahl durchführt.

3. Wahlscheine

§ 12

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 13

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Antrag nur bis zum 2. Tage vor der Wahl 18 Uhr gestellt werden, wenn die Gemeindebehörde dies in der Bekanntmachung nach § 8 bestimmt hat. In den Fällen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch am Wahltag bis 12 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 14

(aufgehoben)

§ 15

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
2. der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten sowie der Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 25 Abs. 1, §§ 55, 56),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Für diese Wahlberechtigten werden Wahlscheine ausgestellt und der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung übersandt.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen

anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 zu verständigen.

§ 16

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag (§ 38 Abs. 5),

ein amtlicher Wahlbriefumschlag (§ 38 Abs. 6), auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer angegeben sind, und

ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik mittels Briefwahl wählen will. Der Wahlberechtigte kann die in Satz 1 genannten Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Ge-

meindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 15 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet.

(7) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter

das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und

eine Ausfertigung des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 und 4 ausgegeben, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachträgt.

(8) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 17

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 18

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung

unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen 2 Tagen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Beschwerdeführer und der Gemeindebehörde mitzuteilen.

4. Wahlorgane

§ 19

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Minister des Innern gibt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

§ 20

Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern gibt die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter übt sein Amt auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 21

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bei der letzten Landtagswahl im Lande oder im Wahlkreis berücksichtigt werden. Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann der Kreiswahlleiter einen gemeinsamen Kreiswahlausschuß bestellen.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 22

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen ein. An Stelle eines abwesenden oder ausgeschiedenen Beisitzers wird sein Stellvertreter herangezogen. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer am Beginn der ersten Sitzung durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 23

Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke

(1) Die Wahlvorstände werden für jede Wahl neu berufen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Die Gemeindebehörde soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien einholen.

(2) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

(3) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(7) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Er-

mittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

§ 24

(aufgehoben)

§ 25

Bewegliche Wahlvorstände

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten sowie in Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(2) Während des Wahlgeschäfts müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

(3) § 23 Abs. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 8 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 27

Erfrischungsgeld

Ein Erfrischungsgeld von je 15 Deutsche Mark, das auf ein Tagegeld nach § 26 Abs. 1 und 2 anzurechnen ist, kann gewährt werden

den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 22 einberufenen Sitzung und

den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

5. Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel

§ 28

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiter fördern durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreiswahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin.

§ 29

Inhalt und Form der Kreiswahl- vorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 4 mit 2 Ausfertigungen eingereicht werden.

Er muß enthalten

1. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Ersatzbewerbers,
3. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift, möglichst auch Fernsprechnummer, des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 unter Beachtung folgender Vorschrift zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind

der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers,

der Familienname, der Rufname und der Wohnort des Ersatzbewerbers

und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder das Kennwort

anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname,

Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten.

3. Das Wahlrecht jedes Unterzeichners ist von der Gemeindebehörde auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 5 zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 6 erteilt werden. In diesem Fall sind die Blattnummer der Unterschriftenliste (Anlage 5) und die laufende Nummer, unter der der Wahlberechtigte eingetragen ist, zu vermerken.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7, daß er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8, daß der Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist,
4. die entsprechenden Unterlagen gemäß Nr. 1 bis 3 für den Ersatzbewerber.

(4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

§ 30

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort 2 Ausfertigungen. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber oder ein Ersatzbewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

§ 31

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; trifft der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese.

(4) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 angefertigt.

(6) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort 2 Ausfertigungen der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenkliche Entscheidungen besonders hin.

§ 32

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 33

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 37) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben.

§ 34

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 10 mit einer Ausfertigung eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber.

(2) Muß eine Landesliste von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 10a zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 29 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Landesliste sind beizufügen

1. Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 11, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8, daß sie wählbar sind,
3. die Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist.

(4) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

§ 36

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Lande oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 37

Bekanntmachung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

(2) Die Kreiswahlleiter machen gleichfalls die zugelassenen Landeslisten öffentlich bekannt.

§ 38

Stimmzettel, Umschläge

(1) Der Stimmzettel enthält alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Verwendet eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung, so wird auch diese angegeben.

(2) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wenn nach Geschlechtern oder Altersklassen getrennt gewählt wird, können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Die Umschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegelb ab.

(4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Umschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.

(5) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 × 16,2 cm groß (DIN C 6) und blau sein. Sie müssen durch Klebung verschließbar sein.

(6) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0 × 17,6 cm groß und hellrot sein.

6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

§ 39

Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

§ 40

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 41

Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 42

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 43

Wahlzeit

Der Kreiswahlleiter kann aus besonderen Gründen im Einzelfall bestimmen, daß die Wahlzeit in einem oder in mehreren allgemeinen Wahlbezirken früher beginnt oder später endet, jedoch nicht nach 21 Uhr.

§ 44

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahlräume öffentlich bekannt. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und

ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Gemeinde darauf hin,

1. daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. daß jeder Wähler eine Stimme hat,
3. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
4. welchen Inhalt der Stimmzettel hat,
5. daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muß,
6. daß der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
7. daß der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben kann,
8. daß der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen kann,
9. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
10. daß nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen, der durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet ist.

II. Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,

4. Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls die Führung von Zähllisten vorgesehen ist, Vordrucke der Zähllisten,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Wahlgesetzes und der Wahlordnung,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschlusmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 46

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter und die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 16 Abs. 5 Satz 4), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung, daß die Gemeindebehörde am Wahltag einem eingetragenen Wahlberechtigten einen Wahlschein ausgestellt hat (§ 13 Abs. 4 Satz 4), so trägt er bei diesem Wahlberechtigten in die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtigt erneut die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses und ergänzt den Vermerk nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

§ 48

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 49

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Er soll sich hierbei möglichst durch seine Wahlbenachrichtigung ausweisen.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
2. ihn ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(7) Glaucht der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 50

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch körper-

liches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 51

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 52

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

§ 53

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 54

Wahl in Anstaltswahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für verschiedene Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die

verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort von den Wahlberechtigten den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen. Auch bettlägerige Wahlberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Anstaltswahlbezirk darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erfolgen.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 55

Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung einer kleineren Kranken- oder Pflegeanstalt zulassen, daß in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Anstalt, nimmt die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen und legt die Umschläge in die Wahlurne. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) § 54 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 56

Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

(1) In Justizvollzugsanstalten hat die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel,

legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken- und Pflegeanstalten, in Justizvollzugsanstalten und Massenunterkünften ist Vorsorge zu

treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

§ 58
(aufgehoben)

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 59
Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
3. die Zahl der Wähler,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 60
(aufgehoben)

§ 61
(aufgehoben)

§ 62
Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 63
Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt.

(2) Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel werden ebenfalls für sich gesammelt.

(3) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, werden zusammengeheftet.

(4) Die Beisitzer übergeben die Stimmzettel, die nicht nach Abs. 3 ausgesondert worden sind, nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagt er an, daß die Stimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel oder ein Wahlumschlag Anlaß zu Bedenken, so wird er den nach Abs. 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigelegt. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat hierbei für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer zu sorgen.

(5) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die nach Abs. 3 ausgesondert worden waren. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen ist zu vermerken, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind bei den Stimmen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen. § 66 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 64
Zähllisten

(1) Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß für die Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen Zähllisten verwendet werden.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine dafür bestimmte Hilfskraft verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 65
Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreis-

wahlleiter meldet. Die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden sind nach näherer Bestimmung des Kreiswahlleiters über den zuständigen Landrat zu melden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet.

Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.

(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 12 erstattet.

§ 66

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13 aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

die Stimmzettel und Umschläge, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 5 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 besonders beschlossen hat,

die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.

Die Anlagen sind, je für sich, laufend durchnummerieren.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

§ 67

(aufgehoben)

§ 68

Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge,

die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind,

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Diese verwahrt die Pakete, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wahlen auf.

(3) Die Gemeindebehörde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 69

Übersendung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter

Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlbezirke mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 14 bei.

§ 69 a

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß.

(2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Wahlvorstände gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß

die Mitglieder in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein und nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Wahlvorstandes bekanntmacht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums sorgt, die Wahlvorsteher verpflichtet, die Wahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

(4) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen) und Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Er übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse (§ 16 Abs. 7) der ihm zugeordneten Gemeinden.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 78 a).

§ 69 b

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach Abs. 2 nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
7. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahl-

geheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 59 unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest. Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 12. Der Wahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13a auf.

Dieser werden beigefügt

- die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.

Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Er verpackt die Unterlagen gemäß § 68 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 78 a).

(4) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 65 Abs. 3) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 70) übernommen.

(5) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am

Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen.

§ 70

Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften der Wahlbezirke unter Hinzufügen des Briefwahlergebnisses das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 14 zusammen; hierbei sind für die Gemeinden, die mehrere Wahlbezirke umfassen, und für die Kreise oder Teile von Kreisen, die zu dem Wahlkreis gehören, die Zwischensummen anzugeben. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bezeichneten Angaben bekannt.

(5) Nach dem Muster der Anlage 15 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(6) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zu-

stellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 38 des Gesetzes hin.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege je 2 Ausfertigungen der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung.

(8) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter spätestens nach Ablauf der Frist des § 35 Abs. 3 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

§ 71

Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 14 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Wahlergebnis im Lande. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die Bewerber der einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 36 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
7. die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
8. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerber. § 70 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 72

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren abgeschlossen ist, macht der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit

den in § 70 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben,

der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 71 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen,

öffentlich bekannt. Hierbei sind Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung der gewählten Bewerber anzugeben.

IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 73

Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk nicht durchgeführt worden, so wird bei der Nachwahl

in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Wahlbezirken,

mit den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Kreiswahlvorschlägen

gewählt.

(2) Sterben ein Bewerber in einem Wahlkreis und der für ihn benannte Ersatzbewerber nach Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des ausgeschiedenen Bewerbers ein neuer Kreiswahlvorschlag eingereicht werden kann.

(3) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 74

Wiederholungswahlen

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tage der Hauptwahl und dem Tage der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.

(4) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber oder ein Ersatzbewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 75

Ersatzwahlen

(1) Für eine Ersatzwahl werden die Wählerverzeichnisse nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(2) Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gelten die §§ 20, 21, 23, 24 Abs. 2 bis 4, 25 bis 28 des Gesetzes und die §§ 28 bis 33 dieser Wahlordnung entsprechend.

(3) Wahlscheine werden nur in dem Wahlkreis, in dem die Ersatzwahl stattfindet, ausgestellt.

V. Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 76

Wahlstatistik

(1) In den gemäß § 48 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken mit besonderen Aufdrucken zu versehen, die vom Statistischen Landesamt den Gemeinden unmittelbar bekanntgegeben werden. Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden.

(2) Im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 59 bis 69) führt das Statistische Landesamt eine besondere Auswertung der Stimmabgabe durch. Auf Anforderung sind ihm folgende Unterlagen zu übersenden:

von der Gemeindebehörde:

1. das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei),
2. die eingenommenen Wahlscheine,
3. alle gültigen und ungültigen Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahl-niederschrift beigelegt sind;

vom Kreiswahlleiter:

die Wahl-niederschriften der ausge-wählten Bezirke mit allen Unterlagen.

Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück.

(3) Ergebnisse der Sonderauszählung dürfen für die einzelnen Wahlbezirke, die in die Repräsentativstatistik einbezogen sind, nicht bekanntgegeben werden. Die Landesergebnisse werden vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht.

(4) Im übrigen dürfen wahlstatistische Auszählungen nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

§ 77

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 78

Sicherung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählerverzeichnisse sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Abs. 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Landes und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor. Anderen Stellen dürfen Auskünfte nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters erteilt werden. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 78 a

Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlscheinanträge, Wahlscheine, Hilfslisten, Wahlbriefe usw. dürfen vernichtet werden, sobald der Landeswahlleiter dies gestattet.

§ 79

Inkrafttreten

(1) Die Landeswahlordnung vom 22. August 1962 (GVBl. I S. 365) wird aufgehoben.

(2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1
zur LWO

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

Nach den melderechtlchen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Eintragung von Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 4 der Landeswahlordnung sind im Wahlbezirk die nachstehenden Personen als wahlberechtigt festgestellt worden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Gemeindebehörde)

.....
(Unterschrift)

Gemeinde Wahlbezirk

Kreis Wahlkreis Nr.

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht in der Zeit vom bis zum ausgelegen.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am gemäß § 44
Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter-Karten¹⁾

Kennziffer

- A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) Personen
- A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis
mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) Personen
- A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt
eingetragen Personen

| | Berichtigt nach § 46 Abs. 2 LWO ²⁾ | Berichtigt nach § 46 Abs. 3 LWO ³⁾ |
|-----------------|--|--|
| (A1) | (A1) | (A1) |
| (A2) | (A2) | (A2) |
| (A1 + A2) | (A1 + A2) | (A1 + A2) |

.....
(Ort) (Datum) (Gemeindebehörde)
.....
(Dienststempel) (Unterschrift)

| | |
|---|---|
| <p>Berichtigt nach § 46 Abs. 2 LWO²⁾:</p> <p>..... (Ort) (Datum)</p> <p style="text-align: center;">Der Wahlvorsteher</p> | <p>Berichtigt nach § 46 Abs. 3 LWO³⁾:</p> <p>..... (Ort) (Datum)</p> <p style="text-align: center;">Der Wahlvorsteher</p> |
|---|---|

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind
 3) Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

Anlage 3
zur LWO

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

| | | |
|---|--|----------|
| Wahlschein | | Nr. |
| für die Wahl zum Hessischen Landtag | | |
| am | | |
| Nur gültig für den Wahlkreis | | |
| <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> ┌ └ </div> <p style="text-align: center;">Herr / Frau / Fräulein</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> └ ┌ </div> | | |
| geboren am | | |
| wohnhaft in ¹⁾ | | |
| Str. Nr. | | |
| kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis | | |
| 1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises | | |
| durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder | | |
| 2. durch Briefwahl | | |
| teilnehmen. | | |
|, den 19..... | | |
| (Dienststempel) | | |
| (Gemeindebehörde) | | |
| | | |
| Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl | | |
| Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich und unter Wahrung des Wahlheimnisses — gemäß dem erklärten Willen des Wählers ²⁾ — gekennzeichnet habe. | | |
|, den 19..... | | |
| (Ort) | | |
| (Ruf- und Familienname) | | |

1) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
2) Nichtzutreffendes streichen.

An den
Herrn Kreiswahlleiter
in

| |
|---|
| Eingegangen am um Uhr (Unterschrift) |
|---|

Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort) (Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am im Wahlkreis Nr.

1. Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes und des § 29 der Landeswahlordnung werden vorgeschlagen als

Bewerber
(Familienname, Rufname)
geboren am in
Beruf oder Stand
wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

Ersatzbewerber
(Familienname, Rufname)
geboren am in
Beruf oder Stand
wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

2. Vertrauensmann ist:
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist:
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- b) Zustimmungserklärung des Ersatzbewerbers,
- c) Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
- d) Bescheinigung der Wählbarkeit des Ersatzbewerbers,
- e) Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung¹⁾,
- f)Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾,
- g)Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist²⁾.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift(en) des zuständigen Landesvorstandes der Partei oder der Wählergruppe oder Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten)

1) Sind der Bewerber und der Ersatzbewerber in zwei getrennten Versammlungen aufgestellt worden, so sind Ausfertigungen der Niederschriften über beide Versammlungen einzureichen.

2) Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben **Der Kreiswahlleiter**

..... (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag
 de im Wahlkreis Nr.
 (Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort des Wahlvorschlages) (Kurzbezeichnung)
 in dem als Bewerber benannt sind
 (Familienname, Rufname, Wohnort)
 und als Ersatzbewerber
 (Familienname, Rufname, Wohnort)

| Lfd. Nr. | Familienname | Rufname | Geburstag | Wohnort und Wohnung | Persönliche und handschriftliche Unterschrift |
|---|--------------|---------|-----------|---------------------|---|
| Deutlich in Druckschrift ausfüllen | | | | | |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |

(bitte wenden)

| Lfd. Nr. | Familienname | Rufname | Geburtstag | Wohnort und Wohnung | Persönliche und handschriftliche Unterschrift |
|------------------------------------|--------------|---------|------------|---------------------|---|
| Deutlich in Druckschrift ausfüllen | | | | | |
| 11 | | | | | _____ |
| 12 | | | | | |
| 13 | | | | | |
| 14 | | | | | |
| 15 | | | | | |
| 16 | | | | | |
| 17 | | | | | |
| 18 | | | | | |
| 19 | | | | | |
| 20 | | | | | |

Gemeinde

Kreis

Bescheinigung des Wahlrechts

Die unter lfd. Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten (Zahl)

Unterzeichner sind zur Landtagswahl am im

Wahlkreis Nr. wahlberechtigt (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).

Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 4 des Landtagswahlgesetzes).

(Ort)

(Datum)

(Gemeindebehörde)

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Anlage 6
zur LWO

Gemeinde
Kreis
Wahlkreis Nr.

Zu lfd. Nr.
der Unterschriftenliste
Blatt Nr.

Bescheinigung des Wahlrechts

für die Wahl zum Hessischen Landtag

am

Herr — Frau — Fräulein
(Ruf- und Familienname)

Beruf oder Stand

geboren am

wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

ist zur Landtagswahl am im Wahlkreis Nr.
wahlberechtigt (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).

Er — Sie ist weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht sein — ihr Wahlrecht (§ 4 des Landtagswahlgesetzes).

.....
(Ort) (Datum) (Gemeindebehörde)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

**Anlage 7
zur LWO**.....
(Ruf- und Familienname).....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)**Zustimmungserklärung**Ich stimme meiner Benennung als Bewerber — Ersatzbewerber¹⁾ im Kreiswahlvorschlagde
(Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

im Wahlkreis Nr. zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe als Bewerber vorgeschlagen.¹⁾.....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8
zur LWO

Gemeinde

Wahlkreis Nr.

Kreis

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum Hessischen Landtag

am

Herr — Frau — Fräulein
(Ruf- und Familienname)

geboren am in

Beruf oder Stand

wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

ist wahlberechtigt, hat am Wahltage seit mindestens einem Jahr seinen — ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen und ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 6 des Landtagswahlgesetzes).

.....
(Ort) (Datum) (Gemeindebehörde)

.....
(Dienstsiegel) (Unterschrift)

Wahlkreis Nr.

Anlage 9
zur LWO

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis Nr.
für die Wahl zum Hessischen Landtag am

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender
 - 2. als Beisitzer
 - 3. als Beisitzer
 - 4. als Beisitzer
 - 5. als Beisitzer
 - 6. als Beisitzer
 - 7. als Beisitzer
 - 8. als Beisitzer
 - 9. als Beisitzer
- (Familienname, Rufname)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 22 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich — fernmündlich¹⁾ — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

- 1. eingegangen am Uhr
- 2. eingegangen am Uhr
- 3. eingegangen am Uhr
- 4. eingegangen am Uhr
- 5. eingegangen am Uhr
- 6. eingegangen am Uhr
- 7. eingegangen am Uhr
- 8. eingegangen am Uhr
- 9. eingegangen am Uhr
- 10. eingegangen am Uhr
- 11. eingegangen am Uhr
- 12. eingegangen am Uhr

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag — folgende Kreiswahlvorschläge — verspätet eingegangen ist — sind:¹)

- 1. eingegangen am Uhr
- 2. eingegangen am Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.

IV. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel:
(Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

V. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

VI. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber als Bewerber zuzulassen:

.....

.....

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzbewerber zu streichen:

.....

.....

VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

Ersatzbewerber:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

2. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzbewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

3. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzbewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

4. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzbewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

5. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzbewerber:

(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

6. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familiename, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

Ersatzbewerber:.....
(Familiename, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

7. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familiename, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

Ersatzbewerber:.....
(Familiename, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

IX. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzung war öffentlich.

X. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

| | | |
|----------------------------|---------|----------------------|
| | | Die Beisitzer |
| | (Ort) | |
| | (Datum) | |
| Der Kreiswahlleiter | | 1. |
| | | 2. |
| | | 3. |
| | | 4. |
| | | 5. |
| Der Schriftführer | | 6. |
| | | 7. |
| | | 8. |
| | | 9. |

Anlage 10
zur LWO

An den
Herrn Landeswahlleiter

6200 Wiesbaden

| |
|-------------------------|
| Eingegangen am |
| am Uhr |
| (Unterschrift) |

Landesliste

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| d | |
| (Name der Partei oder Wählergruppe) | (Kurzbezeichnung) |

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

1. Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes und des § 34 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

| Lfd. Nr. | Familien- und Rufname | Beruf oder Stand | Geburtstag, Geburtsort | Wohnort und Wohnung |
|-------------|-----------------------|------------------|---------------------------|---------------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | | | | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |

2. Vertrauensmann für die Landesliste ist
(Familiename, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familiename, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Der Landesliste sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a)Zustimmungserklärungen der Bewerber,
- b)Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
- c) Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung(en),
- d)Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften¹⁾,
- e)Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner der Landesliste, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist¹⁾.

.....
(Ort) (Datum)

.....
.....
.....
.....
.....

(Unterschrift(en) des zuständigen Landesvorstandes
der Partei oder Wählergruppe)

¹⁾ Nur bei Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Der Landeswahlleiter

Ausgegeben

Wiesbaden

(Datum)

(Ort)

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesliste de

(Kurzbezeichnung)

(Name der Partei oder Wählergruppe)

| Lfd. Nr. | Familienname | Rufname | Geburstag | Wohnort und Wohnung | Persönliche und handschriftliche Unterschrift |
|------------------------------------|--------------|---------|-----------|---------------------|---|
| Deutlich in Druckschrift ausfüllen | | | | | |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |

| Lfd. Nr. | Familienname | Rufname | Geburtstag | Wohnort und Wohnung | Persönliche und handschriftliche Unterschrift |
|------------------------------------|--------------|---------|------------|---------------------|---|
| Deutlich in Druckschrift ausfüllen | | | | | |
| 11 | | | | | |
| 12 | | | | | |
| 13 | | | | | |
| 14 | | | | | |
| 15 | | | | | |
| 16 | | | | | |
| 17 | | | | | |
| 18 | | | | | |
| 19 | | | | | |
| 20 | | | | | |

Gemeinde

Kreis

Bescheinigung des Wahlrechts

Die unter lfd. Nr. Unterzeichner sind zur Landtagswahl am
 dieser Unterschriftenliste aufgeführten (Zahl)
 wahlberechtigt (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).

Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 4 des Landtagswahlgesetzes).

..... (Ort)

..... (Datum)

..... (Gemeindebehörde)

..... (Dienststempel)

..... (Unterschrift)

Anlage 11
zur LWO

.....
(Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste de

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

zu. Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin im Kreiswahlvorschlag derselben Partei (Wählergruppe) für den Wahlkreis als Bewerber—
Ersatzbewerber vorgeschlagen.¹⁾ (Nr.)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

Wahlbezirk¹⁾
Gemeinde²⁾
Wahlkreis Nr.³⁾

Anlage 12
zur LWO

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag

am

An den
Herrn

in

Kennziffer²⁾

| | | |
|-----------|-------------------|-------|
| A 1 + A 2 | Wahlberechtigte | |
| B | Wähler | |
| C | Ungültige Stimmen | |
| D | Gültige Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf
Partei / Wählergruppe / Kennwort (laut Stimmzettel)

Stimmzahl

| | | |
|-----|----------|-------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |
| 8. | | |
| 9. | | |
| 10. | | |
| 11. | | |
| 12. | | |
| | Zusammen | |

Als gewählt gelten kann der Bewerber ³⁾

.....
(Partei/Wählergruppe/Kennwort)

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind!

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Meldenden)

.....
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben!

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nach Abschnitt X der Wahl Niederschrift (Anlage 13); siehe auch Zusammenstellung Anlage 14.

3) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Gemeinde Wahlkreis Nr.
Kreis Wahlbezirk

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl

am

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den obigen Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
9. als Beisitzer
10. als Schriftführer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
4.
5.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.¹⁾

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten²⁾ begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.³⁾

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:³⁾

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.³⁾

Während der Stimmabgabe wurde eine verschlossene Wahlurne mit den — in den Krankenzimmern (§ 54 Abs. 6 LWO) — vor einem beweglichen Wahlvorstand (§§ 55, 56 LWO)³⁾ abgegebenen Stimmzetteln übergeben. Ihr Inhalt wurde nach Schluß der Wahlhandlung mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt.³⁾ Die dazu gehörigen Wahlscheine wurden gleichfalls übergeben; sie sind unter VIII c) mit enthalten.

VII. Von 18..... Uhr²⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge (= Wähler B)

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B 1)

b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge überein³⁾ —

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgendem:³⁾

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und legten sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die Stimmzettel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesondert worden sind, nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist. Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigefügt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang.³⁾ Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die ungültigen Stimmen verzeichnet.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden waren.

1) Streichen, wenn ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine von der Gemeindebehörde nicht übergeben worden ist.
2) Im Falle des § 43 Abs. 1 der Landeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

3) Nichtzutreffendes streichen.

Dabei wurden durch Beschluß

a) für gültig erklärt Stimmzettel

b) für ungültig erklärt Stimmzettel

Der Wahlvorsteher gab die Entscheidungen bekannt. Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmzettel wurden in der Zählliste vermerkt.³⁾ Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen wurde vermerkt, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

Die für gültig und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden laufend durchnummeriert und sind als Anlagen beigefügt, und zwar

a) „Für gültig erklärt“ Nr. bis Nr.

b) „Für ungültig erklärt“ Nr. bis Nr.

Zur Gegenkontrolle wurden die sortierten Stimmzettel mit den Schlußzahlen der Zählliste verglichen.³⁾

X. Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1, A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer⁴⁾

- A 1 Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A 2 Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
- B Zahl der Wähler insgesamt (Nr. VIII a)
- B 1 Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)
- C Zahl der ungültigen Stimmen
- D Zahl der gültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Lfd. Nr. | Familiename (ggf. Rufname) der Bewerber, Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort | Stimmen |
|-----------------|---|---------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |
| 8. | | |
| 9. | | |
| 10. | | |
| 11. | | |
| 12. | | |
| Zusammen | | |

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlage Nr. bis Nr. beigefügt.³⁾

XII. Das Wahlergebnis (Nummer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege — Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote — an übermittelt. Anwesend waren während der Wahlhandlung mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.³⁾

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

| | | |
|-------|---------|----------------------|
| | | Die Beisitzer |
| (Ort) | (Datum) | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Der Wahlvorsteher

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,
- 1 Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden übergeben:

- 1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
- 2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Briefwahlvorstand Nr.

Anlage 13 a
zur LWO

Wahlkreis Nr.

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl am über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

....., den
(Ort)

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. erschienen:

1. als Wahlvorsteher
 2. als Beisitzer
 3. als Beisitzer
 4. als Beisitzer
 5. als Beisitzer
 6. als Beisitzer
 7. als Beisitzer
 8. als Beisitzer
 9. als Beisitzer
 10. als Schriftführer
- (Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
 4.
 5.
- (Ruf- und Familiennamen)

- II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Feststellungsverhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.
- III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- IV. Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter bis 18 Uhr Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.
- V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinverzeichnis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

- Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen
- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 - Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 - Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 - Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 - Wahlbriefe, weil ein Umschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
 - Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, forlaufend numeriert und verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 behandelt.

War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigefügt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

- a) Die Zählung ergab Wahlumschläge (= Wähler B zugleich B 1)
- b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge (a) stimmt mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine (b + c) — nicht — überein.¹⁾ Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

.....

.....

VII. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und legten sie getrennt nach Bewerbern. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel wurden für sich gesammelt. Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, wurden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet.

Die Beisitzer übergaben die Stimmzettel, die nicht nach Absatz 1 Satz 3 ausgesondert worden sind, nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Dieser las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagte er an, daß die Stimme ungültig ist. Stimmzettel und Wahlumschläge, die nachträglich Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den nach Absatz 1 Satz 3 ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen beigefügt.

Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern und nach ungültigen Stimmen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten.

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang.²⁾ Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die ungültigen Stimmen verzeichnet.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden waren.

Dabei wurden durch Beschluß

- a) für gültig erklärt Stimmzettel
- b) für ungültig erklärt Stimmzettel

Der Wahlvorsteher gab die Entscheidungen bekannt. Die für gültig oder ungültig erklärten Stimmzettel wurden in der Zählliste vermerkt.¹⁾ Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen wurde vermerkt, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

Die für gültig und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden laufend durchnummeriert und sind als Anlagen beigefügt, und zwar

- a) „Für gültig erklärt“ Nr. bis Nr.
- b) „Für ungültig erklärt“ Nr. bis Nr.

Zur Gegenkontrolle wurden die sortierten Stimmzettel mit den Schlußzahlen der Zählliste verglichen.¹⁾

Wahlergebnis

VIII. Kennziffer²⁾

| | | |
|---|----------------------------|-------|
| B | Zahl der Wähler (Nr. VI a) | |
| | (zugleich B 1) | |
| C | Ungültige Stimmen | |
| D | Gültige Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr. Familienname (ggf. Rufname) der Bewerber, Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort Stimmen

| | | |
|-----|-------|-------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |
| 8. | | |
| 9. | | |
| 10. | | |
| 11. | | |
| 12. | | |

(laut Stimmzettel)

Zusammen

IX. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlage Nr. bis Nr. beigefügt.¹⁾

X. Das Wahlergebnis (Nummer VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege — Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote — an übermittelt. Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.¹⁾

Die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

| (Ort) | (Datum) | Die Beisitzer |
|--------------------------|---------|---------------|
| Der Wahlvorsteher | | |
| Der Schriftführer | | |

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wurden wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,
- 1 Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen. Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters wurden übergeben:

- 1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
- 2. die versiegelten Pakete, das Wahlscheinverzeichnis, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:
Kennziffer¹⁾

| | | |
|---------------|-------------------|-------|
| A (A 1 + A 2) | Wahlberechtigte | |
| B | Wähler | |
| C | Ungültige Stimmen | |
| D | Gültige Stimmen | |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Bewerber (Familiename) | Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort | Stimmen |
|-------------------------------|---|---------|
| 1. (laut Stimmzettel) | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |
| 8. | | |
| 9. | | |
| 10. | | |
| 11. | | |
| 12. | | |

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Gemeinden (und Landkreisen) vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.
Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.²⁾
Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.²⁾

IV. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter und den Beisitzern genehmigt und von ihnen und dem Schriftführer wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Beisitzer

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

Der Schriftführer

1) Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 14.
2) Nichtzutreffendes streichen.

**Verordnung
über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei
Landtagswahlen*)**

Vom 13. März 1978

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

§ 1

**Zulassung und Verwendung
von Stimmzählgeräten**

(1) Die Zulassung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.

(2) Stimmzählgeräte (Wahlgeräte) einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Landtagswahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Stimmzählgerätes die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO).

§ 3

**Wahlbekanntmachung
(zu § 44 LWO)**

(1) Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (§ 44 Abs. 2 Satz 1 der Landeswahlordnung) ist eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmzählgerätes (§ 5 Abs. 2) beizufügen.

(2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Stimmzählgeräte verwendet, so ist § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung nicht anzuwenden.

§ 4

**Überprüfung der Stimmzählgeräte
und Einweisung der Wahlvorsteher**

(1) Es dürfen nur Stimmzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde über-

prüft worden sind und deren Funktionsfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) In Wahlbezirken, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Stimmzählgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 5

**Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 45 LWO)**

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes,
5. einen Abdruck dieser Verordnung.

(2) Das Stimmzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 6

**Wahlzelle
(zu § 40 LWO)**

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 7

**Eröffnung der Wahlhandlung
(zu § 46 LWO)**

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahl fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. daß, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden, die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind,

5. daß nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel des Stimmzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem Beisitzer aufzubewahren.

§ 8

Stimmabgabe (zu § 49 LWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraums begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe des Stimmzählgerätes darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtung, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Für die Stimmabgabe durch behinderte Wähler gilt § 50 der Landeswahlordnung entsprechend.

(4) Treten an einem Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird; in diesem Fall ist das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 9

Schluß der Wahlhandlung (zu § 53 LWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 10

Zählung der Wähler (zu § 62 LWO)

Vor dem Öffnen des Stimmzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 11

Ungültige Stimmen (zu § 33 LWG)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 12

Zählung der Stimmen (zu § 63 LWO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahlniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(3) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmzählgerät zu verschließen und zu versiegeln. Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

§ 13

Wahlniederschrift
(zu § 66 LWO)

Anlage

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 13 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

§ 14

Abschluß des Wahlgeschäfts
(zu § 68 LWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde folgende Unterlagen:

1. die Wahlniederschrift,
2. das Wählerverzeichnis,
3. das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
4. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlkreis
(zu § 70 LWO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts oder der Ermittlung des Wahlergebnisses, so hat der Kreiswahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß die Über-

einstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 12 Abs. 3 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen. Der Kreiswahlausschuß kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 16

Versiegelung

Die in § 9, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 11. Juli 1966 (GVBl. I S. 248), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1970 (GVBl. I S. 508)¹⁾, wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 16-11

**Anlage
zur Verordnung über die Verwendung
von Stimmzählgeräten
bei Landtagswahlen**

Gemeinde Wahlkreis
Kreis Wahlbezirk

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl

— unter Verwendung eines Stimmzählgerätes —

am

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den obigen Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

- 1. als Wahlvorsteher
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer
- 9. als Schriftführer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand, insbesondere daß

- 1. die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
- 2. zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum angebracht waren,
- 3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
- 4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren'),
- 5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

IV. Das Stimmzählgerät war in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.³⁾

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.³⁾ Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:³⁾

.....

.....

Das Stimmzählgerät wies folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr Minuten dazu führten, daß die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät — mit Stimmzetteln fortgesetzt werden mußte.³⁾

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VII. Nach 18..... Uhr⁴⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Das Stimmzählgerät wurde gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

VIII. a) Nunmehr wurde die auf dem Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen.

Sie ergab Stimmabgaben (= Wähler B).

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B 1).

b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmabgaben überein.³⁾

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer / kleiner als die Zahl der Stimmabgaben.

Diese Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgendem:³⁾

.....

.....

.....

IX. Nunmehr wurde das Stimmzählgerät geöffnet. Der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

| Nr. des Zählwerks | Zahl bei Schluß der Wahlhandlung |
|-------------------|----------------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen

Die Ubereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.

....., den

(Kreiswahlleiter oder Beauftragter)

.....
(erster Zeuge)

.....
(zweiter Zeuge)

- X. Der Wahlvorsteher — ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes³⁾ — stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest die Zahl
1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein — nicht überein.³⁾ Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Niederschrift angefertigt und als Anlage Nr. beigefügt.

Danach stellte der Wahlvorstand für den Wahlbezirk folgendes

Wahlergebnis

fest:

- A 1 Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A 2 Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
- A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
- B Zahl der Wähler insgesamt (Nr. VIII a)
- B 1 Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)
- C Zahl der ungültigen Stimmen (Zählwerk Nr.)
- D Zahl der gültigen Stimmen
(Summe der Zählwerke Nr. bis Nr.)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Lfd. Nr. | Familiename (ggf. Rufname) der Bewerber, Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort | Stimmen |
|----------|---|---------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |
| 7. | | |
| 8. | | |
| 9. | | |
| 10. | | |
| Zusammen | | |

Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Stimmzählgerät geschlossen und versiegelt.

- XI. Das Wahlergebnis (Nummer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege — Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote — an übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.³⁾

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

XII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Beisitzer:

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäftes übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahlniederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
2. das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
3. das Wählerverzeichnis,
4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind,
5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen an die Gemeindebehörde.

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie das verschlossene und versiegelte Stimmzählgerät wurden am Uhr, von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

¹⁾ Gilt nur für Geräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden

²⁾ Streichen, wenn ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine von der Gemeindebehörde nicht übergeben worden ist

³⁾ Nichtzutreffendes streichen

⁴⁾ Im Falle des § 43 der Landeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt